



STADT ZWICKAU

Oberbürgermeisterin

Stadtverwaltung Zwickau · Postfach 20 09 33 · 08009 Zwickau

Es schreibt Ihnen: Dr. Pia Findeiß

Sitz: Hauptmarkt 1

Telefon: 0375 831800

Telefax: 0375 831818

Email: buerodesob@zwickau.de*

Herrn Stadtrat
Matthias Sawert

Ihre Nachricht vom :

Geschäftszeichen: AF/141/2020

(bitte bei Antwort angeben)

Zwickau, 05.08.2020

Herr M. Sawert stellt zum Jagdwesen in Zwickau und auf Flächen in städtischem Besitz außerhalb Zwickaus folgende OB-Anfrage:

Bundesweit ist ein Trend festzustellen, wonach die Jagd statt von professionellen Jägern immer mehr von nur notdürftig ausgebildeten Amateuren als Freizeitbeschäftigung ausgeübt wird. Das führt nicht selten zu Situationen, bei denen Tiere nicht waidgerecht getötet werden, sondern nach Verwundungen unter Schmerzen verenden. Auch im Wald befindliche vermeintlich herrenlose Hunde und Katzen werden zunehmend gejagt. Zudem häufen sich Jagdunfälle. Um einen Überblick über die Situation in Zwickau zu gewinnen, bittet Herr Sawert um die Beantwortung seiner Fragen.

Sehr geehrter Herr Stadtrat Sawert,

Ihre Anfrage zum Jagdwesen in Zwickau möchte ich Ihnen wie folgt beantworten:

1. Auf welchen Flächen im Besitz der Stadt (innerhalb und außerhalb des Stadtgebiets) darf die Jagd ausgeübt werden und wo ist sie grundsätzlich untersagt?

Die Ausübung der Jagd auf den Flächen der Stadt Zwickau ist entsprechend des Bundesjagdgesetzes in den §§ 4, 5 und 6 geregelt. Es gibt befriedete und unbefriedete Jagdflächen, zu denen die Flurstücke geordnet werden.

2. Gibt es in der Stadt Zwickau Areale, in denen die Jagd mit Ausnahmegenehmigungen ausgeübt wird und wenn ja, wo befinden sich diese?

Entsprechend den Festlegungen im § 6 des Bundesjagdgesetzes sind die befriedeten Bezirke von der regulären Bejagung ausgeschlossen. Im Einzelfall (Gefahrenabwehr, Stadthygiene usw.) wird nach Beantragung über die untere Jagdbehörde des Landkreises (LK) Zwickau eine Einzelgenehmigung erteilt. Dies trifft nicht auf die Bejagung von Raubzeug, Wildkaninchen u. a. in befriedeten Gebieten zu. Diese Bejagung ist nach § 8 Abs. 3. sächsisches Jagdgesetz durch die Eigentümer oder dessen Beauftragte vorzunehmen.

...

Stadtverwaltung Zwickau · Hauptmarkt 1 · 08056 Zwickau · Telefon: 0375 83-0 · Fax: 0375 83-8383 · www.zwickau.de*

Sparkasse Zwickau: IBAN: DE86 8705 5000 2244 0039 76

BIC: WELADED1ZWI

Hypovereinsbank: IBAN: DE87 8702 0088 0009 2000 02

BIC: HYVEDEMM441

Commerzbank: IBAN: DE72 8704 0000 0255 6355 00

BIC: COBADEFFXXX

Gläubiger Identifikationsnummer: DE81ZZZ00000013255

* Der Zugang für elektronisch signierte und für verschlüsselte elektronische Dokumente ist nur unter bestimmten Voraussetzungen eröffnet. Geltende Regelungen, Informationen und Erläuterungen finden Sie auf unserer Homepage www.zwickau.de/esignatur.



3. *Welche Jagdbezirke gibt es in Zwickau und welche Rechtsform haben diese (Gemeinschaftliche Jagdbezirke/Eigenjagdbezirke)?*

Die Flächen der Stadt Zwickau gehen in 16 verschiedenen Jagdbezirken und drei Eigenjagdbezirken im LK Zwickau und im Stadtgebiet mit jeweils unterschiedlicher Größe und Zusammensetzung auf.

4. *Wie groß schätzt die Stadt die Bestände jagdbarer Tiere, insbesondere der Wildschweine, in Zwickau ein und wo sind jeweils ihre Aufenthaltsschwerpunkte?*

Eine detaillierte Schätzung der ca. 30 vorkommenden und dem Jagdrecht unterliegenden Wildarten ist für das Stadtgebiet Zwickau nicht möglich. Die Wildschweinpopulation schwankt im Jahresverlauf und in Folge des Nahrungsangebotes, des Witterungsverlaufes, von Beunruhigung durch Verkehrslärm und landwirtschaftlichen Arbeiten. Die Aufenthaltsschwerpunkte verschieben sich dadurch ebenfalls.

5. *Gibt es für die Flächen, an denen die Stadt Zwickau Besitzrechte hat, für die letzten 3 Jahre eine Jagdstatistik (erlegte Tiere nach Tierarten, einschließlich Katzen und Hunde), wenn ja, wie sieht diese aus?*

Die Erfassung und Meldung des Abschusses und der Anzahl des Unfall- und Fallwildes erfolgt nach § 2 Abs. 4 Sächsische Jagdverordnung durch die Jagdausübungsberechtigten schriftlich oder elektronisch an die Untere Jagdbehörde. Für die elektronische Übermittlung steht die Online-Anwendung „Sächsisches Wildmonitoring“ zur Verfügung. Wildernde Hunde dürfen nach § 27 (3) nur mit Genehmigung der Jagdbehörde getötet werden. Der Abschuss von Katzen ist im § 27 (1) Sächs. Landesjagdgesetz geregelt. Der Stadt Zwickau sind aus der Vergangenheit keine Fälle bekannt, in der die Untere Jagdbehörde des Landratsamtes Zwickau diese Genehmigung ausgesprochen hat.

6. *Welche Methoden (außer Jagd) werden in Zwickau angewendet, um insbesondere Wildschweine vom bewohnten Stadtgebiet fernzuhalten? Was ist ggf. diesbezüglich für die Zukunft geplant?*

Neben der regulären Bejagung im stadtnahen Bereich werden keine weiteren Maßnahmen zur Regulierung der Wildschweinbestände durchgeführt. Aufgrund der Gebietsstruktur und den Erfahrungen sind andere Methoden, die höheren Aufwand erfordern, nicht notwendig.

7. *Welche Jagdpraktiken (Hochsitzjagd, Drückjagd, Streifjagd, Kesseltreiben, Gesellschaftsjagd etc.) fanden in den letzten Jahren auf Zwickauer Flur Anwendung?*

Die praktische Jagdausführung unterliegt eigenverantwortlich den Jagdausübungsberechtigten in den jeweiligen Revieren. Diese sind den Gegebenheiten angepasst, unterliegen den örtlichen Bedingungen und dem Wildschadensaufkommen in den landwirtschaftlichen Flächen. Dabei werden nach unserer Erkenntnis Ansicht und nach Bedarf auch Drückjagden durchgeführt.

8. *An welche Jagd- und Erlegungszeiten muss sich in Zwickau gehalten werden?*

Die Jagd- und Schonzeiten in Sachsen und damit auch in Zwickau sind in der SächsJagdVO vom 27.08.2012 geregelt.

9. *Wie werden Waldbesucher*innen während Jagden auf Zwickauer Flur vor Gefährdungen durch die Jagd gewarnt und geschützt? Ist bekannt, wie viele Jagdunfälle es in den letzten 30 Jahren auf Zwickauer Flur gegeben hat?*

Die Jäger handeln während der Ansitzjagd eigenverantwortlich und im hohen Maße sicherheitsorientiert. Zusätzliche amtliche Schutzmaßnahmen sind deshalb nicht vorgesehen und notwendig. Es sind uns keine Jagdunfälle aus den letzten 30 Jahren bekannt.

10. *In welchem Umfang erfolgen durch die Jägerschaft Wildfütterungen? Sind regelmäßige Wildfütterungen auch durch Einwohner bekannt?*

Die Wildfütterungen sind in Sachsen durch die Wildfütterungs-Verordnung vom 09.02.2001 geregelt. Diese Situation ist für die Flächen der Stadt Zwickau bisher nicht eingetreten. Durch die Bürger werden eigenständig im Herbst Kastanien und Eicheln im Wald verteilt bzw. einzelne Heuraufen mit Kastanien befüllt.

11. *Gibt es in Zwickau Wildauffangstationen für verletzte Tiere oder verlassene Jungtiere? Wo können sich Bürgerinnen und Bürger hinwenden, wenn sie solche Tiere auffinden und wo werden diese Kontaktmöglichkeiten kommuniziert?*

In Zwickau gibt es keine Wildauffangstation für verletzte oder verlassene Wildtiere. Nur der Jagdausübungsberechtigte des jeweiligen Jagdbezirkes darf nach § 3 Abs. (4) Sächs. Jagdgesetz das verletzte oder hilflose Wild der Natur entnehmen. Der Jäger entscheidet nach Naturschutz- und Artenschutzrecht über die weitere Verfahrensweise mit dem entsprechenden Wildtier. Die Bürgerinnen und Bürger können das Ordnungsamt, die Polizei, die Untere Jagdbehörde, das Garten- und Friedhofsamt und die Stadtförsterei im Bedarfsfall informieren. Diese geben dann den zuständigen Jagdausübungsberechtigten bekannt.

12. *Inwieweit hat das Jagdwesen in Zwickau Auswirkungen auf den städtischen Haushalt (Höhe zurechenbarer Einnahmen und Ausgaben, einschließlich anteiliger Personalkosten)?*

Das Jagdwesen tangiert viele Verwaltungsbereiche wie die Polizei, Untere Jagdbehörde (LK Zwickau), Veterinäramt (LK Zwickau), Feuerwehr, Ordnungsamt, Umweltbüro, Garten- und Friedhofsamt u. a. Häufig geht es um die Beseitigung von Unfallwild, Schadensvorbeugung und -regulierung sowie Beratung im Umgang mit wildlebenden Tieren. Die anteiligen Sach- und Personalkosten der verschiedenen Verwaltungseinheiten werden nicht gesondert erfasst. Den beteiligten Jagdgenossenschaften unterliegt die Verwendung der Pachteinnahmen. Sie tragen den Aufwand zur Beseitigung des Unfall- und Fallwildes sowie die Regulierung von Wildschäden (landwirtschaftliche Kulturen).

13. *Gibt es generell ein Jagdkonzept für die Stadt Zwickau oder ist künftig geplant, ein solches zu erstellen?*

Jagdkonzepte könnten nur im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen im Bundesjagdgesetz, dem Sächs. Landesjagdgesetz, den Regelungen des Arten- bzw. Tierschutzes und den

...

Vorgaben der Jagdbehörden und -genossenschaften erstellt und umgesetzt werden. In unserem sehr dicht bebauten Bereich beinhaltet die gemeldete Jagdstrecke ca. 75 % Unfall- und Fallwild, verursacht durch den Straßen- und Bahnverkehr. Die Zusammenarbeit aller verantwortlichen Dienststellen, Jagdgenossenschaften und- pächter zur Lösung der anstehenden Aufgaben hat sich bewährt und bedarf nach gemeinsamer Auffassung der Beteiligten nicht eines eigenen Konzeptes.

Für weitergehende Erläuterungen stehen Ihnen die Mitarbeiter des zuständigen Garten- und Friedhofsamtes gern in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung. Einen Termin können Sie unter der Telefonnummer 0375 / 83 6700 vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Pia Findeiß